

WWW.FYB.DE

GERMAN EDITION

**FYB** FINANCIAL  
YEARBOOK GERMANY/EU  
**2020**

PRIVATE EQUITY UND  
CORPORATE FINANCE

ALTERNATIVE  
FINANZIERUNGSFORMEN –  
DAS NACHSCHLAGEWERK  
FÜR UNTERNEHMER UND  
INVESTOREN

FOR YOUR BUSINESS

17 Jahre  
**FYB** FINANCIAL  
YEARBOOK



Dr. Christoph Ludwig  
STEUERBERATER UND PARTNER  
BLL BRAUN LEBERFINGER LUDWIG UNGER, München

DR. CHRISTOPH LUDWIG | BLL

1

## Tax Compliance für Private Equity-Fonds – *πάντα ῥεῖ*

***πάντα ῥεῖ*** – Alles fließt! In der Einleitung unseres letztjährigen Beitrags hatten wir vermerkt, dass die Besteuerung von Private Equity-Fonds bzw. der in Deutschland steuerpflichtigen Gesellschafter von Private Equity-Fonds in den vergangenen Jahren mehr und mehr in den Fokus der Finanzverwaltung gerückt ist. Diese Themenkreise sind aber längst auch beim höchsten deutschen Finanzgericht, dem BFH, angekommen, was insbesondere auch einige sehr bemerkenswerte Urteile des BFH in den letzten Monaten belegen.

Um es bereits an dieser Stelle vorwegzunehmen: Wir sehen viel Licht auf der Seite des BFH und (noch mehr?) Schatten auf der Ebene der Finanzverwaltung bzw. des Gesetzgebers. Selbst klare und eindeutige sowie dogmatisch einwandfrei begründete Urteile werden von der Finanzverwaltung entweder schlicht ignoriert oder münden in einem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen, in dem dann eine unliebsame Rechtsprechung, die eine sinnwidrige Rechtsanwendung bzw. -auslegung durch die Finanzverwaltung höchststrichterlich korrigiert, im Wege einer Gesetzesänderung wieder zurückdreht und die ursprüngliche Auffassung der Finanzverwaltung einfach gesetzlich kodifiziert.

Am 08. Mai 2019 hat das BMF als Referentenentwurf den „*Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften*“ („*Elektromobilität-Gesetz*“ oder besser „*JStG 2019*“) veröffentlicht, den das Bundeskabinett nahezu unverändert am 31. Juli 2019 als Gesetzesentwurf auf den Weg gebracht hat. Die Bezeichnung des Gesetzes ist irreführend. Sicherlich kann die Mehrzahl der Steuerpflichtigen einem Gesetz zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität vieles abgewinnen. Allerdings handelt es sich dabei wieder um ein sog. Omnibusgesetz, in dem zahlreiche steuerliche Vorschriften teilweise massiv geändert bzw. erstmals eingeführt werden sollen, was aber in der Namensgebung des Gesetzes eindeutig untergeht.



**Thomas Unger**

STEUERBERATER, WIRTSCHAFTSPRÜFER UND PARTNER  
BLL BRAUN LEBERFINGER LUDWIG UNGER, München  
GESCHÄFTSFÜHRER DER PRIVATE EQUITY VERWAHRSTELLE GMBH

**THOMAS UNGER | BLL**

In der Einleitung des letztjährigen Beitrags hatten wir auch noch den konstruktiven Austausch mit der Finanzverwaltung hervorgehoben und dabei bspw. die Diskussionen hinsichtlich der (Nicht-) Anwendung des Bauherrenerrlasses auf Private Equity-Fonds und die hieraus abgeleitete Aktivierung einer Jahres-Management Fee für den Erwerb der Portfoliounternehmen bzw. Zielfonds genannt. In dieser Thematik hat uns unser diesbezüglicher Optimismus zwischenzeitlich leider eingeholt, da eine jüngst ergangene und für die Steuerpflichtigen positive BFH-Rechtsprechung durch das Elektromobilität-Gesetz und eine geplante Änderung des Einkommensteuergesetzes hemmungslos ausgehebelt wird, worauf wir später noch detaillierter eingehen.

Im nachfolgenden Beitrag beschäftigen wir uns etwas näher mit den aktuellen Urteilen zur/zum

- Einlagenrückgewähr bei Drittstaaten-Kapitalgesellschaften
- Carried Interest bei gewerblichen Private Equity-Fonds
- Aktivierung von Fondsetablierungskosten einschließlich Management Fees
- Ausfall von Kapitalanlagen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

sowie der bisherigen diesbezüglichen Reaktion bzw. Nichtreaktion der Finanzverwaltung und/oder des Gesetzgebers.

### ■ **Einlagenrückgewähr bei Drittstaaten-Kapitalgesellschaften**

Die Behandlung der Einlagenrückgewähr bei Kapitalgesellschaften hatten wir bereits in früheren Ausgaben des FINANCIAL YEARBOOK angesprochen und aufgrund der sturen Versagung einer steuerneutralen Einlagenrückgewähr bei Drittstaaten-Kapitalgesellschaften durch die Finanzverwaltung diesen Themenbereich im FYB FINANCIAL YEARBOOK 2019 systematisch aufbereitet und massiv kritisiert.

Unmittelbar vor der Fertigstellung dieses Beitrages ist – nach hoffnungsweckender mündlicher Verhandlung des Sachverhaltes vor dem BFH im Frühjahr diesen

Jahres – die lange und für Spätsommer/Herbst erwartete Entscheidung des I. Senats des BFH ergangen, der die beiden Entscheidungen des VIII. Senats aus dem Jahr 2016 erfreulicherweise bestätigt und diese sogar präzisiert.

Demzufolge liegen jetzt mehrere höchstrichterliche Entscheidungen verschiedener Senate des BFH vor, die bestätigen, dass auch Drittstaaten-Kapitalgesellschaften eine steuerneutrale Einlagenrückgewähr leisten können und somit nicht jede Kapitalrückzahlung einer Drittstaaten-Kapitalgesellschaft generell und grds. als steuerpflichtige Dividende zu behandeln ist. Damit wird der bislang unnachgiebigen und ablehnenden Haltung der Finanzverwaltung hinsichtlich einer steuerneutralen Einlagenrückgewähr von Drittstaaten-Kapitalgesellschaften eine klare und eindeutige Absage erteilt.

Die Höhe des ausschüttbaren Gewinns (und damit auch die Höhe der Einlagenrückgewähr) einer Drittstaaten-Kapitalgesellschaft ist nach gefestigter BFH-Meinung nach dem jeweiligen ausländischen Handels- und Gesellschaftsrecht unter Berücksichtigung der allgemeinen deutschen Grundsätze zur Verwendungsfiktion, d.h. einer nachrangigen Rückgewähr von Einlagen zu ermitteln. Danach liegt eine steuerneutrale Einlagenrückgewähr vor, soweit die Leistungen (= Auszahlungen) den ausschüttbaren Gewinn zum vorherigen Stichtag übersteigen.

Demnach wäre als Berechnungsgrundlage vermutlich das jeweilige ausländische Financial Statement heranzuziehen und die hieraus gewonnenen Daten nach der Verwendungsfiktion des deutschen Steuerrechts anzupassen. Genau diese Vorgehensweise hatten wir bei unserer bisherigen – d.h. vor Aufkommen der nun vom BFH zurückgewiesenen Ansicht der Finanzverwaltung – Ermittlung zur Differenzierung von Einlagenrückgewähr und Dividendenzahlungen aus Drittstaaten-Kapitalgesellschaften bereits angewandt. Ferner hat der BFH betont, dass – anders als bei EU-Kapitalgesellschaften – kein gesondertes Feststellungsverfahren mit Ausschlussfrist zu beachten sei, da die gesetzlichen Verfahrensregeln für EU-Kapitalgesellschaften nicht einschlägig seien, was im Hinblick auf die strenge Ausschussfrist bei EU-Kapitalgesellschaften vorteilhaft ist.

Der erste Schritt in die richtige Richtung ist somit gemacht. Nachdem aber weder diese jüngst ergangene Entscheidung des I. Senats noch die beiden im Jahr 2016

ergangenen Entscheidungen des VIII. Senats im Bundesteuerblatt veröffentlicht wurden, sind die Urteile für die Finanzverwaltung noch nicht bindend. Nunmehr bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf diese Entscheidung(en) reagiert und welche Nachweise konkret zu erbringen sein werden, um eine steuerneutrale Einlagenrückgewähr bei Drittstaaten-Kapitalgesellschaften nachzuweisen.

Es bleibt daher zu hoffen, dass die im FYB FINANCIAL YEARBOOK 2019 zitierten „verlässlichen Stimmen“ aus der Finanzverwaltung Recht behalten. Diese hatten seinerzeit signalisiert, dass sich die Finanzverwaltung der höchstrichterlichen Meinung des BFH nicht weiter widersetzen wird, sofern der BFH auch in dieser jetzt ergangenen Entscheidung des I. Senats die grundsätzliche Möglichkeit der steuerneutralen Auskehrung von Einlagen aus Drittstaaten-Kapitalgesellschaften wiederum bejahen wird. In diesem Fall bestünde für den Gesetzgeber dann auch keine seitens der Finanzverwaltung ausgelöste Motivation – anders als in anderen der nachfolgenden Themenkomplexe – eine für den Steuerpflichtigen positive Rechtsprechung und -entwicklung durch überflüssige Gesetzesänderungen zu konterkarieren.

### ■ **Carried Interest bei (gewerblichen) Private Equity-Fonds**

Der Carried Interest ist ein wesentlicher Bestandteil einer jeden typischen Private Equity-Struktur. Zur steuerlichen Behandlung des Carried Interest bei Carry-Berechtigten bzw. beim Private Equity-Fonds und dessen Gesellschaftern gab es in der Vergangenheit unterschiedliche Auffassungen, wobei hier zunächst in aller Kürze auf die Besteuerung beim Carry-Berechtigten eingegangen wird, um anschließend mögliche Auswirkungen beim (vermögensverwaltenden) Private Equity-Fonds bzw. dessen Anteilseignern auszuloten.

#### **Besteuerung beim Carry-Berechtigten**

Wie bereits im FYB FINANCIAL YEARBOOK 2010 (dort S. 115 f) beschrieben, wurde der Carried Interest für die sog. „Carry-Altfälle“ (Gründung des Private Equity-Fonds vor dem 01. April 2002 und Erwerb der den Carried Interest auslösenden Portfoliogesellschaft vor dem 08. November 2003) als disproportionaler Ergebnisanteil qualifiziert, so dass sich dessen Besteuerung nach der Besteuerung der

zugrunde liegenden Einkünfte (Veräußerungsgewinne, Dividenden, Zinsen) richtete. Die Finanzverwaltung vertrat in der Folgezeit im sog. Private Equity-Erlass aus dem Jahr 2003 die Auffassung, dass der Carried Interest bei vermögensverwaltenden Private Equity-Fonds in eine (verdeckte) Tätigkeitsvergütung umzuqualifizieren sei.

Diese Verwaltungsauffassung wurde im Jahr 2004 für vermögensverwaltende Private Equity-Fonds in § 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG gesetzlich verankert und zugleich – zur Abmilderung der ansonsten vollen Steuerpflicht – durch Einräumung des sog. Teileinkünfteverfahrens (wonach 40 % dieser Einkünfte steuerfrei sind) steuerlich privilegiert. Lange Zeit umstritten war jedoch, wie der Carried Interest bei gewerblichen Private Equity-Fonds zu behandeln ist und dieser als (verdeckte) Tätigkeitsvergütung oder als Ergebnisanteil zu qualifizieren sei.

Mit Urteil vom 11. Dezember 2018 entschied der BFH, dass der Carried Interest bei einem gewerblichen Private Equity-Fonds keine (verdeckte) Tätigkeitsvergütung, sondern einen disproportionalen Ergebnisanteil darstellt. Somit gilt für den Carry-Berechtigten das Teileinkünfteverfahren, soweit im Carried Interest Veräußerungsgewinne oder Dividenden enthalten sind.

### **Mögliche Besteuerungsfolgen bei (vermögensverwaltenden) Private Equity-Fonds bzw. deren Anteilseignern**

Obwohl die Finanzverwaltung den Carried Interest bei vermögensverwaltenden Private Equity-Strukturen auch auf Fondsebene als (verdeckte) Tätigkeitsvergütung behandelt, kommt der Carry-Berechtigte durch die zuvor geschilderte gesetzliche Verankerung in den Genuss des Teileinkünfteverfahrens. Aufgrund der Nichtanerkennung der disproportionalen Ergebnisverteilung bei vermögensverwaltenden Private Equity-Fonds versteuern die Anteilseigner – sofern es sich um natürliche Personen handelt – ihren kapitalgewichteten Anteil an den Veräußerungsgewinnen, Dividenden und Zinsen.

Das gesetzliche Abzugsverbot für Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen verhindert, dass der an den oder die Carry-Berechtigten geflossene Carried Interest einkünftermindernd berücksichtigt werden kann.

Die Ausführungen des BFH zur disproportionalen Ergebnisverteilung auf Ebene des (gewerblichen) Private Equity-Fonds i.S. eines obiter dictum sind möglicherweise richtungsweisend. Sofern der BFH an diesem Gedanken und dieser Rechtsauffassung festhält und diese bei Vorlage eines entsprechenden Sachverhalts auch auf vermögensverwaltende Private Equity-Strukturen anwendet, verbleibt für die zuvor geschilderte Benachteiligung für natürliche Personen als Investoren eines vermögensverwaltenden Private Equity-Fonds aufgrund des Werbungskostenabzugsverbotes kein Raum mehr. In diesem Fall würde der Carried Interest dann systemgerecht vorab dem Carry-Berechtigten zugerechnet und somit folgerichtig die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung bei der natürlichen Person gekürzt. Sobald ein entsprechender Sachverhalt dem BFH zur Entscheidung vorgelegt wird, bleibt folglich zu hoffen, dass dann die disproportionale Ergebnisverteilung auf Fondsebene auch für vermögensverwaltende Private Equity-Strukturen (wieder) anerkannt wird.

#### ■ **Fondsetablierungskosten einschließlich Management Fees**

Die Aktivierung bzw. Nichtaktivierung von Fondsetablierungskosten (einschließlich der Management Fees beschäftigt die Private Equity-Branche bereits seit über einem Jahrzehnt recht intensiv und gehen im Wesentlichen auf den sog. Fondserlass der Finanzverwaltung aus dem Jahr 2003 zurück, der seinerseits auf den noch älteren Bauherrenerlassen der 80er und 90er Jahre beruht. Danach gehören zu den Anschaffungskosten eines Fonds grds. alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Abwicklung des Projekts in der Investitionsphase anfallen.

Diese Grundlagen haben verschiedene Oberfinanzdirektionen in den Jahren 2006 und 2007 aufgegriffen und auch für Private Equity-Fonds festgelegt, dass insbesondere Gründungskosten, Haftungsvergütungen des Komplementärs, Managementgebühren geschäftsführender Gesellschafter, Treuhandvergütungen, Kosten der Prospekterstellung, Konzeptions- und Projektierungskosten, Marketingaufwand, Eigenkapitalvermittlungsprovisionen und Rechtsberatkungskosten den Anschaffungskosten zuzurechnen sind.

Auf die verschiedenen Praxisprobleme i.Z.m. der Grundannahme, dass sämtliche Aufwendungen Anschaffungskosten darstellen sollen, obwohl es beim Private

Equity-Fonds als sog. Blind Pool – im Gegensatz zum Ein-Objekt-Fonds bei Bauherrenmodellen – zur dogmatisch unsauberen Aktivierung von unechten Gemeinkosten kommt und bspw. auch Broken-Deal Expenses außer acht gelassen werden, wird hier nicht mehr näher eingegangen. Die Private Equity-Branche hat sich hier zunächst weitestgehend mit der Finanzverwaltung arrangiert und als verträglichen Kompromiss – zumindest in Bayern – das sog. „Münchener Modell“ einer teilweisen und anteiligen Aktivierung vermeindlicher Anschaffungskosten entwickelt.

Allerdings gab es auch einige Bundesländer, die das Münchener Modell explizit abgelehnt hatten und auf eine umfangreich(er)e Aktivierung von Anschaffungskosten bestanden haben. Dies hat auf unserer Seite und für die von uns betreuten Private Equity-Fonds mit steuerlich örtlicher Zuständigkeit in diesen Bundesländern zu teilweise sehr intensiven Abstimmungen und Diskussionen mit den jeweils zuständigen Finanzämtern geführt.

Während dieses laufenden Prozesses ist auch hier – wie eingangs bereits erwähnt – eine für die Steuerpflichtigen günstige BFH-Entscheidung ergangen. Mit Urteil vom 26. April 2018 hat der BFH entschieden, dass mit Inkrafttreten der Regelungen zur Verlustbeschränkung i.Z.m. Steuerstundungsmodellen (§ 15b EStG) ab dem Jahr 2005 seine bisher auf den Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten i.S.d. § 42 AO gestützte Rechtsprechung nicht mehr angewendet werden kann. Demzufolge werden die Fondsetablierungskosten – auch entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis – als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben zugelassen.

Die Freude und mögliche Aussicht auf eine nunmehr bundeseinheitliche Behandlung von Fondsetablierungskosten durch die Finanzverwaltung währte leider nur sehr kurz. Mit der Vorlage des *Elektromobilität-Gesetzes/1StG 2019* hat das Bundesministerium der Finanzen („BMF“) eine Gesetzesänderung vorgeschlagen, wonach die Aktivierung von Fondsetablierungskosten nunmehr gesetzlich kodifiziert werden sollen. Das Bundeskabinett hat am 31. Juli 2019 diesen Vorschlag des BMF und damit den ursprünglichen Fondserlass unverändert in den Gesetzesentwurf der Bundesregierung übernommen. Der Gesetzgeber beruft sich in seiner Gesetzesbegründung auf eine „bereits seit langem bestehende und gefestigte Rechtsauffassung“ und hält diese gesetzliche Neuregelung aufgrund

der oben zitierten BFH-Entscheidung und der damit verbundenen Änderung der Rechtsprechung für erforderlich.

### ■ **Ausfall von Kapitalanlagen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen**

In den vergangenen Jahren haben sich sowohl der BFH als auch verschiedene Finanzgerichte mit zahlreichen Fallkonstellationen i.Z.m. dem Ausfall von Kapitalanlagen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen beschäftigt und auch hier zahlreiche für den Steuerpflichtigen vorteilhafte Urteile gefällt.

Bspw. hat der BFH in einer richtungsweisenden Entscheidung am 24. Oktober 2017 entschieden, dass der Ausfall privater Darlehensforderungen – entgegen der bisherigen Ansicht der Finanzverwaltung – als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen ist. Begünstigt davon sind Steuerpflichtige, die durchgerechnet im Ergebnis zu weniger als 1 % an der betreffenden Ziel-Kapitalgesellschaft beteiligt sind, was bei Private Equity-Fonds regelmäßig der Fall ist. Mit Urteil vom 12. Juni 2018 hat der BFH ebenfalls zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden, dass auch die Veräußerung von Aktien zu einem Verkaufspreis, der gerade nur den Transaktionskosten entspricht, einen anzuerkennenden Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen auslöst.

Aufgrund der beiden vorgenannten Urteile ist zudem davon auszugehen, dass der BFH (in einem noch anhängigen Verfahren) auch beim Verlust von Kapitalbeteiligungen durch Insolvenz der Kapitalgesellschaft für Beteiligte, die durchgerechnet im Ergebnis wiederum zu weniger als 1 % an der betreffenden Ziel-Kapitalgesellschaft beteiligt sind, insoweit ebenfalls einen steuerlichen Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen anerkennen wird.

Auch diese für den Steuerpflichtigen positive Entwicklung der BFH-Rechtsprechung wird durch das *Elektromobilität-Gesetz/JStG 2019* ebenfalls ausgehebelt. Das BMF und das ihm folgende Bundeskabinett hat für mehrere seitens des BFH als Veräußerung klassifizierter Vorgänge *expressis verbis* definiert, dass exakt diese Sachverhalte gerade keine Veräußerungen darstellen und somit seitens des Steuerpflichtigen erlittene Ausfälle und Verluste somit steuerlich unbeachtlich sein sollen.

## Ausblick

Licht und Schatten: Auf was dürfen bzw. müssen wir uns einstellen, was kann gegebenenfalls noch verhindert werden?

Nach der ständigen Rechtsprechung i.Z.m. der Einlagenrückgewähr bei Drittstaaten-Kapitalgesellschaften zugunsten des Steuerpflichtigen besteht nun nur noch der fromme Wunsch, dass die Finanzverwaltung diese Entscheidungen jetzt endlich akzeptiert und die Nachweiserfordernisse dafür nicht all zu hoch hängt.

Das Urteil zur Privilegierung des Carried Interest aus gewerblichen Private Equity-Fonds und die seitens des BFH gemachten Ausführungen zur Ergebnisverteilung auf Fondsebene machen Hoffnung, dass diese Systematik – sobald der BFH einen entsprechenden Fall zu entscheiden hätte – auch auf vermögensverwaltende Private Equity-Fonds übertragen wird und die disproportionale Ergebnisverteilung systemgerecht auch dort anerkannt wird.

Die gesetzliche Kodifizierung der Aktivierung von Fondsetablierungskosten einschließlich der Management Fees wird mit sehr großer Wahrscheinlichkeit erfolgen, eine Anpassung der Norm im Gesetzgebungsverfahren gegenüber dem aktuellen Gesetzesentwurf wurde aus gut unterrichteten Kreisen der Finanzverwaltung bereits avisiert. Dabei kann allerdings nicht von einer Verbesserung dieser Norm zugunsten der Steuerpflichtigen ausgegangen werden. Künftig können nur nicht-investmentbezogene Aufwendungen abgezogen werden, die entsprechend nachgewiesen werden müssen. Die Chancen für eine pauschale Lösung analog dem bekannten Münchner Modell stehen wohl eher schlecht. Ein BMF-Schreiben zum Themenkomplex der Fondsetablierungskosten ist aussagegemäss ebenfalls in Planung.

Unsicherheiten bestehen hinsichtlich der geplanten Gesetzesänderungen beim Ausfall von Kapitalanlagen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Während die neuere Rechtsprechung nach dem Systemwechsel zur Abgeltungssteuer Gewinne und Verluste i.Z.m. Kapitalanlagen steuerlich berücksichtigen will, beharrt die Finanzverwaltung auf ihrem bisherigen Standpunkt der Nichtanerkennung von privaten Darlehensverlusten, Verlusten aus Optionen im Privatvermögen

bzw. Verlusten aus der Ausbuchung wertlos gewordener Aktien, bei denen der Anteilseigner zu weniger als 1% an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist, und begründet dies mit dem Argument, dass „hochspekulative Geschäfte nicht auf Kosten der Allgemeinheit“ getätigt werden sollen. Nachdem zu diesem Themenbereich Uneinigkeit innerhalb der verschiedenen Bundesländer herrscht, besteht hier gegebenenfalls noch die Chance, dass sich diesbezüglich am bisherigen Gesetzesentwurf noch etwas ändern könnte.

Auf weitere Entwicklungen und ausgewählte aktuelle handels-, steuer- bzw. aufsichtsrechtliche Themen gehen wir gerne im FYB FINANCIAL YEARBOOK 2021 wieder detailliert ein.

christoph.ludwig@bllmuc.de | thomas.unger@bllmuc.de

---

#### **Über die Autoren:**

*CHRISTOPH LUDWIG kam direkt nach seinem BWL-Studium und seiner Assistentenzeit nebst Promotion an der Ludwig-Maximilian-Universität München zur Kanzlei BLL, wo er seit 1998 Partner ist. Christoph Ludwig ist spezialisiert auf die laufende Betreuung nationaler und internationaler Private Equity- und Venture Capital-Fonds und die umfassende Beratung vermögender (Privat)Personen mit unternehmerischem Hintergrund. Das Leistungsspektrum im Private Equity-Bereich umfasst die Erstellung der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen für inländische Strukturen sowie umfassender und komplexer gesonderter und einheitlicher Feststellungserklärungen für inländische Gesellschafter ausländischer Private Equity-Fonds einschließlich etwaiger AstG-Erklärungen.*

*THOMAS UNGER ist spezialisiert auf Tax Compliance für nationale und internationale Private Equity- sowie Venture Capital-Fonds in Form von Direct- und Fund of Fund-Strukturen. Insbesondere umfasst dies die Erstellung der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen für inländische Strukturen sowie umfassender und komplexer gesonderter und einheitlicher Feststellungserklärungen für inländische Gesellschafter ausländischer Private Equity-Fonds einschließlich etwaiger AstG-Erklärungen sowie des Weiteren Ankaufsbewertungen nach KAGB sowie Bescheinigungen der Immobilienquote nach InvStG.*